Schleswig-Holstein Der echte Norden



Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel Präsidentin der Tierärztekammer Schleswig-Holstein Frau Dr. Evelin Stampa Hamburger Straße 99a 25746 Heide

22. März 2021

Corona-Impfung für Tierärztinnen und Tierärzte

Sehr geehrte Frau Präsidentin Dr. Stampa,

in Übereinstimmung mit Ihren Ausführungen werten wir den Beruf des Tierarztes als Heilberuf.

Tierärztinnen und Tierärzte sind somit grundsätzlich gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 der Coronavirus-Impfverordnung (CoronalmpfV) vom 08.03.2021 mit hoher Priorität impfberechtigt. Dies lässt sich auch auf die tiermedizinischen Fachangestellten übertragen.

Allerdings gibt die CoronalmpfV die zusätzliche Bedingung des hohen oder erhöhten Expositionsrisikos durch regelmäßigen, unmittelbaren Patientenkontakt vor. Dieser Grundgedanke der CoronalmpfVO bezieht sich dabei auf alle Heilberufe und muss ergänzend hinzutreten. Dabei ist es im Falle einer tierärztlichen Behandlung zunächst unerheblich, dass die Patientin bzw. der Patient primär das zu behandelnde Tier und nicht die begleitenden Patientenbesitzer sind, wenn hier von einer enge Zuordnung ausgegangen werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn der eine Teil (Patient) nicht ohne den anderen Teil (Tierbesitzer) gedacht werden kann und eine enge räumliche Nähe im Rahmen der Behandlung gegeben ist.

Unter Berücksichtigung dieser beiden Aspekte, lässt sich eine Zuordnung für die Tierärzteschaft nach dem Expositionsrisiko wie folgt vornehmen:

 Auf die Bedingung des erhöhten Expoistionsrisikos kann im Regelfall vor allem auf die Tätigkeit in Kleintierpraxen rückgeschlossen werden, da dort in geschlossenen

Dienstgebäude Adolf-Westphal-Str. 4, 24143 Kiel | Telefon 0431 988-0 | Telefax 0431 988-5416 | Bushaltestelle Gablenzstraße https://www.schleswig-holstein.de | E-Mail- De-Mail: poststelle@sozmi.landsh.de | De-Mail: <a href="mailto:poststelle@sozmi.landsh.de-mailto:poststelle@sozmi.la

Behandlungsräumen und oftmals unter sehr enger Einbeziehung der Patientenbesitzer die betroffenen Tiere behandelt werden müssen.

- In Großtierpraxen kann hingegen per se nicht regelmäßig davon ausgegangen werden, dass ein unmittelbarer Kontakt zu den Tierhaltern besteht bzw. diese räumlich eng mit einbezogen werden müssen. Im Nutztierbereich erfolgt die Behandlung darüber hinaus auch nicht zwingend in geschlossenen Räumen, so dass bei reinen Großtierpraktikern deshalb hinsichtlich des Expositionsrisikos im Einzelfall noch zu unterscheiden ist, wenn diese nicht ebenfalls Kleintiere unter den oben genannten Bedingungen behandeln sollten.
- Die Tierärztinnen und -ärzte in den Veterinärämtern sind als Beschäftigte im öffentlichen Gesundheitsdienst hingegen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 10 erster Halbsatz CoronalmpfV mit hoher Priorität impfberechtigt, da sie im Verbraucherschutz sowie der Seuchenprävention tätig sind.
- Tierärztinnen und -ärzte mit regelmäßiger Tätigkeit in Schlachtbetrieben oder der Ernährungswirtschaft sind entsprechend aller dort Tätigen mit erhöhter Priorität impfberechtigt (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 CoronalmpfV) - soweit sie nicht Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 10 erster Halbsatz CoronalmpfV erfüllen.
- Tierärztinnen und -ärzte in der Industrie sind entsprechend ihres Aufgabenspektrums im arbeitgebenden Unternehmen einzuordnen. Hier ist grundsätzlich jedoch nicht davon auszugehen, dass es zu regelmäßigem, unmittelbarem Patientenkontakt kommt.

Die von Ihnen angesprochene Übersicht, in der die einzelnen Heilberufe aufgelistet sind, liegt in allen Impfzentren Schleswig-Holsteins vor und wird von dem dortigen Personal angewendet. Die entsprechenden Arbeitgeberbescheinigungen sowie weitere Informationen können abgerufen werden unter www.impfen-sh.de (bzw. dort im Downloadbereich: schleswig-holstein.de - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren - Dokumente zum Download (schleswig-holstein.de)).

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html